Landeshauptstadt Mainz

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mainz vom 16.12.1994

Bitte beachten Sie nachstehenden Hinweis!

In der Sondernutzungssatzung finden Sie das Regelwerk zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Sondernutzung in der Stadt Mainz.

Achtung:
In die hier veröffentlichen Satzungstexte sind aus Gründen der Vereinfachung und der Nutzungsfreundlichkeit alle Änderungen eingearbeitet.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Satzungstext in der hier veröffentlichen Form so nicht vom Stadtrat beschlossen ist.

Sie können die vom Stadtrat beschlossene Originalsatzung unter der Telefonnummer: 06131/12 24 38 anfordern.

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mainz vom 16.12.1994

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 14.12.1994 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBL. S. 518), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.11.1993 (GVBL. 518) i. V. m. § 42 Abs. 2 sowie § 47 A von Rheinland-Pfalz n der Fassung vom 01.08.1977 (GVBL. S. 273), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 08.04.1991 (GVBL. 124), § 124), § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz vom 01.10.1974 BGBl. I S. 2413 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1984 I S. 2413 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1994 (BGBL. I S. 855) sowie die §§ 2 Abs. 1, 16, 18 Abs. 3 Satz 2, 32 Satz 1 und 33 Abs. 1 Satz 1 des kommunalen Abgabengesetzes vom 05.05.1986 (GVBL.S. 103) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.06.1992 (GVBL. S. 134) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Gemeinde stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist.

 © Landeshauptstadt Mainz

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Mainz.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

(3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung von Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung nur kurzfristig beeinträchtigt (§ 45 Abs. 1 LStrG sowie § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3

Erlaubnisantrag

(1) Erlaubnisanträge sind mit Angabe über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung Mainz, Standes-, Rechts- und Ordnungsamt, zu stellen.

(2) Das Standes-, Rechts- und Ordnungsamt kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

An Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen sind nachstehende Sondernutzungen erlaubnisfrei:

1. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, die sich im Luftraum über der Straße befinden, beispielweise Gesimse, Fensterbänke, Balkone und Erker.

2. Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 0,30 m in den Gehweg hineinragen.

3. Werbeanlagen, soweit sie durch öffentlich-rechtliche Werbeträger (Städtereklame) errichtet werden.

4. Leitungen und Einrichtungen aller Art, die ausschließlich der öffentlichen Versorgung dienen.

 © Landeshauptstadt Mainz

§ 5

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 4 Ziffer 2. und 3. dieser Satzung können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs, des Straßenbaues oder sonstige öffentlich-rechtlichen Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 6

Gebühren, Gebührenbefreiung

(1) Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

(2) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

(3) In Ausnahmefällen kann von der Erhebung einer Gebühr für eine Sondernutzung abgesehen werden.

Ausnahmefälle sind insbesondere:

Wohltätigkeitsveranstaltungen

Informationsstände von privaten Organisationen, Vereinen und Gruppen, soweit kein Verkauf stattfindet.

Informationsstände von politischen Parteien und sonstige politische und kulturelle Veranstaltungen

Straßenfeste

Sondernutzungen, die zur Verschönerung des Stadtbildes beitragen und die insoweit auch im Interesse der Allgemeinheit ausgeübt werden

Sondernutzungen, die aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht als notwendig anerkanntwerden.

(4) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird durch Abs. (3) nicht berührt.

(5) Gebührenfrei sind:

a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, die sich im Luftraum über der Straße befinden, beispielsweise Gesimse, Fensterbänke, Balkone und Erker.

b) Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 5 v. H. der

 © Landeshauptstadt Mainz

Landeshauptstadt
Mainz

Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 0,30 m der Gehwegbreite einnehmen.

c) Werbeanlagen, soweit sie durch öffentlich-rechtliche Werbeträger (Städtemedien) errichtet werden.

d) Leitungen und Einrichtungen aller Art, die ausschließlich der öffentlichen Versorgung dienen.

§ 7

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind als Benutzer:

1. Der Inhaber der Erlaubnis, bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller,

2. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

§ 8

Gebührenberechnung

1. Die Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung in den Grenzen des anliegenden Tarifs zu bemessen. Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

2. Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach im Tarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist.

Im Übrigen gilt der in Abs. 1 vorgesehene Gebührenrahmen.

3. Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro abgerundet.

4. Für das Erteilen der Sondernutzungserlaubnis und für Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit einer Sondernutzung vorgenommen werden, wird eine Verwaltungsgebühr gemäß Gebührenverzeichnis erhoben.

 © Landeshauptstadt Mainz

§ 9

Entstehung des Gebührenanspruchs

1. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

2. Die Gebührenschuld entsteht:

a) Bei Sondernutzung für einen Zeitraum bis zu einem Jahr, bei Erteilung der Erlaubnis.

b) Bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf erteilt werden:

Bei Erteilung für das laufende Rechnungsjahr, für die nachfolgenden Rechnungsjahre jeweils mit Beginn des Rechnungsjahres.

c) Bei Sondernutzung, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Sondernutzung.

§ 10

Gebührenerstattung

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vom Nutzungsberechtigten vorzeitig aufgehoben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entpflichtet worden sind.

2. Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig zurückerstattet, wenn die Stadt Mainz die Sondernutzungserlaubnis widerruft.

3 . Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

§ 11

Märkte und Messen

Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben:

a) der Wochenmarktverkehr

b) die Veranstaltungen von Messen und Kirchweihen

c) der Flohmarktverkehr.

© Landeshauptstadt Mainz

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Monatsersten in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Mainz vom 07.03.1984 außer Kraft.

Mainz, den 16.12.1994

Stadtverwaltung

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

Die Veröffentlichung erfolgte am 24.12.1994

H i n w e i s e

Straßen

1) Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

2) Zu den Straßen gehören:

1. der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, , Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,

2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im Wesentlichen mit ihr gleich laufen,

3. der Luftraum über dem Straßenkörper,

der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenver-kehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

3) Ist die Breite der Straße durch Flurstücksgrenzen oder Geländegestaltung nicht eindeutig bestimmt, so liegt die Grenze jeweils ein Meter seitlich des Straßenkörpers.

 © Landeshauptstadt Mainz

4) Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nicht öffentliche Straßen.

Erlaubnis

1) Die Erlaubnis wir nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden (§ 41 Abs. 6 LStrG).

2) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Mainz alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen. Er hat auf Verlangen der Stadtverwaltung Mainz die An-lagen auf seine Kosten zu ändern. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße kann die Stadtverwaltung Mainz auf Kosten des Erlaub-nisnehmers die Anlagen entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ord-nungsgemäßen Zustand versetzen oder von dem Erlaubnisnehmer diese Maß-nahme innerhalb angemessener Frist verlangen. Die Stadtverwaltung kann ange-messene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen (§ 41 Abs. 3 LStrG).

3) Der Erlaubnisnehmer hat die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen so zu errichten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften, den Anforderun-gen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik ge-nügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung Mainz (§ 41 Abs. 4 LStrG).

4) Wird die Erlaubnis widerrufen, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadtverwaltung Mainz keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch (§ 41 Abs. 6 LStrG).

5) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechtes eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung der Straßenver-kehrsbehörde erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 der Satzung (§ 41 Abs. 7 LStrG).

6) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaub-nisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadtverwaltung Mainz die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhält-nismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, s kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichten beseitigen oder beseitigen lassen (§ 41 Abs. 8 LStrG).

Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen zur Sondernutzung von öf-fentlichen Straßen gemäß § 41 LStrG verstößt, handelt nach § 53 Abs. 1 Ziffer 11 - 15 und 17 LStrG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden (§ 53 Abs. 2 LStrG).

 © Landeshauptstadt Mainz

Landeshauptstadt
Mainz

Gebührenverzeichnis gemäß § 8 Abs. 1 und 4 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mainz vom 16.12.1994 – Stand 04.07.2025

1) Verwaltungsgebühren:

a) Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis;
Untersagung einer unerlaubt ausgeübten Sondernutzung;
Durchführung von Amtshandlungen zur Beendigung
einer unerlaubt ausgeübten Sondernutzung

15,00 € bis 500,00 €

b) Eine Verwaltungsgebühr wird nicht erhoben für eine Erlaubnis zur Sondernutzung, wenn bei der Ausübung der wirtschaftliche Erlös wohltätigen Zwecken zugeführt wird.

2) Für Sondernutzungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Automaten, Auslagen- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einen baulichen Anlage verbunden sind, die Baulinie überschreiten und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, für die beanspruchte Fläche pro angefangener Quadratmeter	jährlich von 5,11 € bis 20,56 €
2. Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen	jährlich von 5,11 € bis 20,56 €
3. Gleise:	
a) sofern nur vorübergehend verlegt je angefangene 100 m	
1.in den Grund eingelassen	monatlich von 5,11 € bis 30,68 €
2. nicht in den Grund eingelassen	monatlich von 7,67 € bis 40,90 €

 © Landeshauptstadt Mainz

b) sofern auf Dauer verlegt je angefangene 100 m

1. in den Grund eingelassen		jährlich von 61,36 € bis 409,03€
2. nicht in den Grund eingelassen		jährlich von 92,03 € bis 562,42 €
4. Masten (für Fahnen, Hinweiszeichen u. ä.)	je Mast	jährlich von 7,67 € bis 25,56 €
5. Tribünen je Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche		täglich von 0,77 € bis 3,07 €

6. Tische, Stehtische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden je Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche

Gebührenzone I

monatlich von
2,30 € bis 6,14 €

Straßen:

- Ludwigstraße, ab Schillerplatz
- Gutenbergplatz
- Höfchen
- Schusterstraße, Quintinsstraße
- Markt, Meilandsgasse bis Seilergasse
- Liebfrauenplatz
- Rotekopfgasse
- Fischtorstraße
- Leichhofstraße
- Augustinerstraße bis Holzstraße
- Kirschgarten bis Hollagässchen

Gebührenzone II
innerhalb und einschließlich der Straßenzüge:

monatlich von
2,05 € bis 5,11 €

- Schillerplatz
- Schillerstraße
- Große Bleiche bis Lotharstraße

 © Landeshauptstadt Mainz

- Lotharstraße
- Lotharpassage
- Stadthausstraße einschließlich Stadionerhofstraße bis Schusterstraße
- Am Brand bis Rathausbrücke

Gebührenzone III	
Straßen außerhalb der Zone II, einschließlich Ortsbezirke	monatlich von 1,79 € bis 4,09 €

7. Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä.

a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen je Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich von 2,56 € bis 51,13 €
b) sofern auch andere unter a) genannte Waren oder Leistungen feilgeboten werden, je Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich von 2,56 € bis 76,69 €
8. Verkaufswagen, Verkaufs- und Bürocontainer, ambulante Verkaufsstände aller Art, Werbeeinrichtungen Werbeveranstaltungen je Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich von 2,56 € bis 204,52 € Mindestgebühr 15,34 €
9. Warenständer und sonstige Sachen, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche	
Gebührenzone I innerhalb und einschließlich der Straßenzüge	jährlich von 46,02 € bis 76,69 € Mindestgebühr 15,34 €

- Schillerplatz
- Schillerstraße
- Große Bleiche bis Lotharpassage
- Lotharstraße
- Lotharpassage
- Stadthausstraße bis Schusterstraße
- Stadionerhofstraße
- Am Brand
- Quintinsstraße bis Rathausbrücke

 © Landeshauptstadt Mainz

- Fischtorstraße
- Liebfrauenplatz
- Markt
- Höfchen
- Schöfferstraße
- Leichhof
- Augustinerstraße
- Kirschgarten
- Gutenbergplatz
- Ludwigstraße

Gebührenzone II Außerhalb Zone I, einschließlich und innerhalb der Straßenzüge	jährlich von 40,90 € bis 71,58 € Mindestgebühr 15,34 €

- Schottstraße
- Kaiserstraße
- Rheinallee
- Peter-Altmeier-Allee
- Holzstraße
- Weißliliengasse bis Ludwigstraße
- Schillerplatz
- Schillerstraße
- Münsterplatz
- Bahnhofstraße bis Bahnhofsplatz

Gebührenzone III Außerhalb Zone II einschließlich Ortsbezirke	jährlich von 35,79 € bis 66,47 € Mindestgebühr 15,34 €

10. Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen, je Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche	jährlich von 5,11 € bis 25,56 € Mindestgebühr 10,23 €
11. Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun	monatlich von 1,53 € bis 5,11 € Mindestgebühr 10,23 €

 © Landeshauptstadt Mainz

12. Bei der Nutzung von Kurzzeitparkplätzen wird als Entschädigung (Parkgebührenausfall) der Betrag in Rechnung gestellt, der sich aus auf der/dem Parkuhr/Parkscheinautomaten angegebenen gebührenpflichtigen Zeit multipliziert mit der Parkgebühr pro 30 Minuten ergibt.

    Angefangene Tage werden als ganze Tage in Rechnung gestellt.

13. Für stationsbasiertes Carsharing gemäß § 2 Carsharinggesetz (CsgG) reservierter Stellplatz im öffentlichen Straßenraum (eine Sondernutzungserlaubnis kann nur an einen gemäß § 5 Abs. 3 und 4 CsgG geeigneten und zuverlässigen Carsharing-Anbieter erteilt werden):

	monatlich 40 € bis 60 €
a) für einen Stellplatz in den Stadtteilen Neustadt und Altstadt	monatlich 10 € bis 30 €
b) für einen Stellplatz in den übrigen Stadtteilen	monatlich 2,50 €

c) für einen Stellplatz an einer Ladesäule, der ausschließlich mit einem elektrisch betriebenen Fahrzeug (gemäß Begriffsbestimmung im Elektromobilitätsgesetz - EmoG) bewirtschaftet wird. Für die dazugehörige Ladesäule wird keine zusätzliche Gebühr erhoben.

14. Verleih- und Mietsysteme von Elektrokleinstfahrzeugen (E-Scooter/E-Tretroller),

je Fahrzeug und Monat 7,00€

15.

a) Umsetzen/Umstellen eines Fahrzeugs nach Ziffer 14	70 € bis 200,00 €
b) Abschleppen eines Fahrzeugs nach Ziffer 14	140 € bis 300,00 €

 © Landeshauptstadt Mainz

Landeshauptstadt
Mainz

Gebührenverzeichnis der Gestattungsvergütungen für die Inanspruchnahme von öffentlichem Straßengelände gemäß § 45 Abs. 1 LStrG

1. Licht-, Ausstieg-, Kohlen-, Mülltonnenaufzug- u. a. Schächte je Schacht	jährlich 5,11 € bis 20,45 €
2. in den Straßen-, grund/raum hineinragende Bauteile, pro angefangener Quadratmeter	jährlich 5,11 € bis 15,34 €
3. Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, überirdisch / unterirdisch verlegt	
a) sofern nur vorübergehend verlegt	
	monatlich von
1. bei Durchmesser bis 100 mm	5,11 € bis 15,34 €
2. bei Durchmesser über 100 mm	7,67 € bis 25,56 €
b) sofern auf Dauer verlegt, je angefangene 100 m	
	monatlich von
1. bei Durchmesser bis 100 mm	25,56 € bis 53,39 €
2. bei Durchmesser über 100 mm	38,35 € bis 204,52 €
4. Kabel- und Linienverzweiger je Anlage	jährlich von 5,11 € bis 25,56 €
5. Verbindungs-, Rohrleitungsbrücken, Verbindungsgänge unterirdisch, ohne Rücksicht auf die Länge	jährlich von 25.56 € bis 102,26 €

 © Landeshauptstadt Mainz